



Sachstand

Nutztiere und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Nutztiere und Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Aktenzeichen: WD 5 - 3000 - 133/20
Abschluss der Arbeit: 17.12.2020
Fachbereich: WD 5: Wirtschaft und Verkehr, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung	4
2.	Einleitung	4
3.	Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung	4
3.1.	Kälber	5
3.2.	Legehennen	6
3.2.1.	Kükentöten	6
3.2.2.	Schnabelkürzen	7
3.3.	Masthühner	8
3.4.	Schweine	8
3.4.1.	Kastenstandhaltung	8
3.4.2.	Ferkelkastration	9
3.4.3.	Kupieren der Schwänze	9
3.5.	Kaninchen	10
4.	Nutztiere, die nicht in der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung vorkommen	10
4.1.	Rinder	10
4.1.1.	Mastbullen	10
4.1.2.	Milchkühe	10
4.1.2.1.	Futtermittelvereinbarung	10
4.1.2.2.	Label „Für mehr Tierschutz“	11
4.2.	Enten und Gänse	11
4.3.	Puten	12
5.	Tierübergreifende Verbesserungsvorschläge und Forderungen	13
5.1.	Ausweitung der TierSchNutzV auf weitere Nutztiere	13
5.2.	Verbindliches staatliches Tierwohlkennzeichen	13

1. Fragestellung

Gegenstand dieses Sachstands ist die Frage, welche Nutztierarten nicht unter die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung fallen und welche unterschiedlichen Vorschläge und freiwilligen Vereinbarungen für diese Tierarten von Tierschutzverbänden vorliegen. Ferner ist von Interesse welche Änderungs- bzw. Verbesserungsvorschläge von Tierschutzverbänden für die verschiedenen Tierarten vorliegen, für die bereits die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung gilt. Der Sachstand bezieht sich auf eine Auswahl wesentlicher, im Netz offen zugänglicher Quellen.

2. Einleitung

Für die Haltung von Nutztieren gelten gesetzliche Mindeststandards. Diese finden sich im Tierschutzgesetz (TierSchG)¹ sowie in der Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutztV)². Letztere enthält jedoch nicht für alle Nutztiere spezifische Regelungen.³ Der gesetzliche Standard für sogenanntes Biofleisch ist in den EU-Rechtsvorschriften für den ökologischen Landbau, insbesondere in der EG-Öko-Basisverordnung (EG) Nr. 834/2007 vom 28. Juni 2007,⁴ geregelt, die strengere Tierhaltungsstandards bestimmen.⁵

3. Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung dient der Umsetzung folgender EU-Richtlinien:

- Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1),
- Richtlinie 91/629/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Kälbern (ABl. EG Nr. L 340 S. 28), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1),

1 <http://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/BJNR012770972.html>.

2 <https://www.gesetze-im-internet.de/tierschnutztv/BJNR275800001.html>.

3 <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/tierschutz-tierwohl-und-artgerechte-haltung-22080>.

4 Durch die Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 tritt die derzeit geltende EU-Öko-Basisverordnung zum 1. Januar 2021 außer Kraft, <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/eg-oeko-verordnung-folgerecht.html>.

5 <https://www.bmel.de/DE/themen/landwirtschaft/oekologischer-landbau/bio-siegel.html>.

- Richtlinie 1999/74/EG des Rates vom 19. Juli 1999 zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen (ABl. EG Nr. L 203 S. 53), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/64/EU (ABl. L 353 S. 8),
- Richtlinie 91/630/EWG des Rates vom 19. November 1991 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. EG Nr. L 340 S. 33), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EU Nr. L 122 S 1),
- Richtlinie 2007/43/EG des Rates vom 28. Juni 2007 mit Mindestvorschriften zum Schutz von Masthühnern (ABl. L 182 vom 12.7.2007 S 19).

Nutztiere im Sinne der TierSchNutzTV sind „landwirtschaftliche Nutztiere sowie andere warmblütige Wirbeltiere, die zur Erzeugung von Nahrungsmitteln, Wolle, Häuten oder Fellen oder zu anderen landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden oder deren Nachzucht zu diesen Zwecken gehalten werden soll“, § 2 Nr. 1 TierSchNutzTV.

Die TierSchNutzTV enthält explizite Regelungen zu folgenden Nutztieren: Kälber („Hausrinder im Alter von bis zu sechs Monaten“, § 2 Nr. 3 TierSchNutzTV), Legehennen, Masthühner, Schweine (Ferkel, Sau, Eber) und Kaninchen.

Zu den konkreten Bestimmungen aus der TierSchNutzTV siehe die Ausarbeitungen WD 5 – 3000 – 069/19 „Gesetzlicher Mindeststandard in der Nutztierhaltung in Deutschland“⁶ sowie WD 5 – 3000 – 078/19 „Fragenkatalog zu Nutztieren in ausgewählten EU-Staaten“⁷.

3.1. Kälber

Für die Haltung von Kälbern bis zum Alter von sechs Monaten enthalten die §§ 5 ff. der TierSchNutzTV ausdrückliche gesetzliche Anforderungen.

Der *Deutsche Tierschutzbund* sieht dringenden Verbesserungsbedarf hinsichtlich der Praxis der **Enthornung**. Dabei werden die Hornanlagen ausgebrannt, um eine Verletzung von Mensch und Tier durch die Hörner vorzubeugen. Die Prozedur sei sehr schmerzhaft und erst seit wenigen Jahren werde den Tieren dafür Schmerzmittel verabreicht. Dies sei aber nicht genug. Erforderlich sei vielmehr eine Sedierung und örtliche Betäubung durch einen Tierarzt.⁸ Grundsätzlich solle aber auf die Haltung von behornen Kälbern bzw. Rindern umgestellt werden. Unter besseren Haltungsbedingungen stellten die Hornanlagen dann keine Gefahr darstellen.⁹

6 <https://www.bundestag.de/resource/blob/658256/5b211b3b95ed73db4e6acaca6ce67c91/WD-5-069-19-pdf-data.pdf>.

7 <https://www.bundestag.de/resource/blob/681266/17eed216ee3f98141acfa2cf942c4ae3/WD-5-078-19-pdf-data.pdf>.

8 <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/rinder/kaelber/>.

9 <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/manipulationen/#c7499>.

Neben anderen fordert auch die *Welttierschutzgesellschaft* den zwingenden Einsatz von Betäubungsmitteln und langfristig ein grundsätzliches Verbot der Enthornung.¹⁰

Teilweise bestehen auf Landesebene Vereinbarungen mit Landwirten über die Gabe von Schmerz- oder Beruhigungsmitteln vor der Enthornung¹¹

In Hessen ist beispielsweise per Erlass geregelt worden, dass bei der Enthornung von Kälbern Schmerz- und Beruhigungsmittel eingesetzt werden müssen.¹² Zuvor bestand eine freiwillige Vereinbarung mit Landwirten.¹³

In einem Bericht zur Nutztierstrategie aus dem Januar 2019 hat das BMEL auf einen Entwurf zur „Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls bei Rindern, insbesondere zum Enthornen von Kälbern“ hingewiesen. Zum damaligen Zeitpunkt wurde über die Vereinbarung verhandelt.¹⁴

3.2. Legehennen

Mindestanforderungen für die Haltung von Legehennen finden sich in den §§ 12 ff. Tier-SchNutzTV.

3.2.1. Kükentöten

Zahlreiche Tierschutzverbände, darunter der *Deutsche Tierschutzbund*¹⁵ sowie *VIER PFOTEN Deutschland*¹⁶, fordern seit Jahren ein gesetzliches Verbot des Kükentötens.

Im September 2020 hat das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) einen Gesetzentwurf zur Änderung des Tierschutzgesetzes vorgelegt, nach dem das Kükentöten ab

10 <https://welttierschutz.org/wp-content/uploads/2019/06/Positionspapier-Enthornung.pdf>.

11 <https://welttierschutz.org/wp-content/uploads/2019/06/Positionspapier-Enthornung.pdf>.

12 <https://www.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/erlass-zur-schmerz-und-stressfreien-enthornung-von-kaelbern>.

13 <https://umwelt.hessen.de/pressearchiv/pressemitteilung/vereinbarung-zur-schmerz-und-stressfreien-enthornung-von-kaelbern>.

14 https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/Nutztierhaltungsstrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=6, S. 30.

15 https://www.tierschutzbund.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Hintergrundinformationen/Landwirtschaft/Kuekentoetungen_Hintergrund.pdf.

16 <https://www.vier-pfoten.de/unseregeschichten/presse/september-2020-1/bmel-zum-gesetzlichen-ausstieg-aus-dem-kuekentoeten-statement>.

Ende 2021 verboten werden soll.¹⁷ Bereits im Koalitionsvertrag verpflichtete sich die Bundesregierung das Kükentöten bis zur Mitte der Legislaturperiode zu beenden.¹⁸ Des Weiteren ist das BMEL nach eigener Aussage mit der Branche im Gespräch, um eine Branchenvereinbarung mit einer Verpflichtung zu kükentötenfreien Lieferketten zu erreichen.¹⁹

VIER PFOTEN Deutschland hält das Ausstiegsdatum im Gesetzentwurf für zu lang angesetzt und fordert gleichzeitig, die Alternative zur Geschlechtsbestimmung im Ei, die Zucht von Zweinutzungshühnern, zu fördern.²⁰ Auch die *Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutz e.V.* fordert in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMEL ein Verbot noch vor 2022 sowie die Heraufstufung des Kükentötens von einer Ordnungswidrigkeit auf eine Straftat.²¹

Die *Bruderhahn Initiative Deutschland* fördert die Aufzucht der Hähne, also der „Brüder“ der Legehennen zur Erzeugung von Fleisch. Der Mehraufwand der Mast wird auf die Eier umgelegt. Dabei entsteht ein Zuschlag pro Ei im Einzelhandel von etwa 4 Cent.²²

3.2.2. Schnabelkürzen

Beim Schnabelkürzen wird den Legehennen vorbeugend der vordere Teil des Schnabels amputiert, um Kannibalismus sowie Federpicken unter den Tieren zu verhindern.²³

Das BMEL hat 2015 mit der Geflügelwirtschaft die „Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das Schnabelkürzen in der Haltung von Legehennen und Mastputen“²⁴ unterzeichnet. Darin hat sich die Geflügelwirtschaft verpflichtet, ab 2016 bei Küken, die für die Legehennenhaltung bestimmt sind, keine Schnäbel mehr zu kürzen und ab 2017 keine schnabelgekürzten Legehennen mehr einzustallen.²⁵

17 <https://www.bmel.de/DE/themen/tiere/tierschutz/tierwohl-forschung-in-ovo.html>.

18 <https://www.tagesspiegel.de/wirtschaft/gesetzliches-verbot-ab-ende-naechsten-jahres-agrarinisterin-julia-kloekner-will-das-kuekentoeten-verbieten/26171122.html>.

19 Vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD vom 5. November 2020, BT-Drs. 19/24127, S. 4, <https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/241/1924127.pdf>.

20 <https://www.vier-pfoten.de/unseregeschichten/presse/september-2020-1/bmel-zum-gesetzlichen-ausstieg-aus-dem-kuekentoeten-statement>.

21 <https://www.djgt.de/Nutztiere>.

22 <https://www.bruderhahn.de/>.

23 <https://www.praxis-agrar.de/tier/gefluegel/kein-schnabelkuerzen-mehr-bei-legehennen/>.

24 https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/EineFragederHaltungTierwohl.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

25 <https://www.tierwohl-staerken.de/nutztiere/themen/landwirtschaft-verstehen>.

Der Präsident des *Deutschen Tierschutzbundes* hält die Vereinbarung für nicht ausreichend und fordert weiterhin ein gesetzliches Verbot.²⁶

3.3. Masthühner

Mindestanforderungen für die Haltung von Masthühnern sind in den §§ 16 ff. TierSchNutzTV geregelt.

Der *Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland* (BUND) fordert ein Verbot von **Reserve-Antibiotika** insbesondere in der Geflügelmast.²⁷ Reserve-Antibiotika werden i. d. R. eingesetzt, wenn sich multiresistente Keime entwickelt haben, gegen die die gängigen Antibiotika wirkungslos sind. BUND sieht die Ursache für den hohen Bedarf an Antibiotika an den nicht artgerechten Haltungsbedingungen, die die Tiere krank machten.²⁸

Auch der *Deutsche Tierschutzbund* kritisiert die übermäßige Gabe von Reserveantibiotika und verlangt ein Umdenken bei der Gabe von Antibiotika für Nutztiere insgesamt.²⁹

3.4. Schweine

Allgemeine sowie besondere Anforderungen an das Halten von Schweinen sind in den §§ 21 ff. TierSchNutzTV geregelt.

3.4.1. Kastenstandhaltung

Zahlreiche (Tierschutz)Organisationen und Verbände fordern seit langem ein Verbot beziehungsweise den Ausstieg aus der Kastenstandhaltung bei Säuen.³⁰

26 Schröder, Schluss mit der „Freiwilligeritis“, *Der kritische Agrarbericht* 2020, 271 (273), https://www.kritischer-agrarbericht.de/fileadmin/Daten-KAB/KAB-2020/KAB2020_271_277_Schroeder.pdf.

27 <https://www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/freiwillig-reicht-nicht-reserveantibiotika-muessen-raus-aus-der-tierhaltung/>.

28 <https://www.bund.net/themen/aktuelles/detail-aktuelles/news/freiwillig-reicht-nicht-reserveantibiotika-muessen-raus-aus-der-tierhaltung/>.

29 <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/antibiotika/>.

30 Beispielsweise foodwatch: <https://www.foodwatch.org/de/pressemitteilungen/2020/vor-entscheidender-abstimmung-im-bundesrat-knapp-600000-menschen-warnen-gruene-vor-faulem-kompromiss-beim-tierschutz/> ; ebenso die Bundestierärztekammer: <https://www.wir-sind-tierarzt.de/2017/09/btk-positionspapier-nutztierhaltung/>.

Im Juli 2020 hat der Bundesrat einer Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung zugestimmt. Diese sieht unter anderem die Abschaffung der Kastenstandhaltung vor. Allerdings bestimmt sie für das Deckzentrum eine Übergangsfrist von acht Jahren und für den Abferkelbereich eine Übergangsfrist von 15 Jahren.³¹

Dem *BUND* geht dies nicht weit genug. Er fordert ein konsequentes Verbot der Kastenstandhaltung.³² Ebenso fordert die *Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.* eine schnellstmögliche Beendigung der Kastenstandhaltung in allen Bereichen.³³ Auch *foodwatch* fordert weiterhin ein sofortiges Verbot.³⁴

3.4.2. Ferkelkastration

Fleisch von unkastrierten männlichen Ferkeln kann einen unangenehmen Geruch und Geschmack aufweisen, weshalb die Kastration bei Ferkeln gängige Praxis ist. Nach der Übergangsvorschrift des § 21 Abs. 1 TierSchG bedarf es bei der Kastration von männlichen Schweinen unter acht Tagen bislang keiner Betäubung. Durch eine Reform des Tierschutzgesetzes ist die betäubungslose Ferkelkastration ab dem 1. Januar 2021 verboten.

Der *Deutsche Tierschutzbund* kritisiert nicht nur das lange Hinauszögern des Verbots, sondern hält eine Kastration nur unter Vollnarkose und Schmerzmedikation aus Tierschutzsicht vertretbar. Daneben weist er auf weitere Alternativen, wie die Ebermast und die Impfung gegen Ebergeruch, hin.³⁵

3.4.3. Kupieren der Schwänze

Das routinemäßige Schwanzkupieren bei Schweinen, um gegenseitiges Schwanzbeißen unter den Tieren zu verhindern, ist durch EU-Recht seit 1991 verboten.³⁶

Der *Deutsche Tierschutzbund* kritisiert, dass durch Ausnahmegenehmigungen der Eingriff in Deutschland dennoch gängige Praxis sei.³⁷ Auch sei das gegenseitige Schwänzefressen der Tiere

31 <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/kastenstand-schweine-bundesrat-100.html> sowie <https://www.agrar-heute.com/tier/schwein/eilmeldung-bundesrat-besiegelt-fuer-kastenstand-570416>.

32 <https://www.bund.net/service/presse/pressemitteilungen/detail/news/kommentar-umbau-der-nutztierhaltung-jetzt-auf-den-weg-bringen/>.

33 <https://www.djgt.de/Nutztiere>.

34 <https://www.foodwatch.org/de/pressemitteilungen/2020/foodwatch-statement-zum-kastenstand-beschluss-des-bundesrats-von-tierschutz-weit-entfernt/>.

35 <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/schweine/ferkelkastration/>.

36 https://www.lgl.bayern.de/tiergesundheit/tierschutz/tierhaltung_nutztiere/schweine/schwanzkupieren_schweine.htm.

37 <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/manipulationen/#c7499>.

eine durch die derzeitigen Haltungsbedingungen hervorgerufene Verhaltensstörung, die bei einer Verbesserung der Haltung aufhöre.³⁸

3.5. Kaninchen

Für die Haltung von Kaninchen bestimmen die §§ 31 ff. allgemeine und besondere Anforderungen. Der *Deutsche Tierschutzbund* hält die Schutzvorschriften für nicht weit genug, da sie immer noch die Käfighaltung erlaubten.³⁹

4. Andere Nutztiere

Nicht in der TierSchNutzV vorkommend sind exemplarisch folgende Nutztiere: Rinder älter als sechs Monate (Mastrinder, Milchkühe), Schafe, Ziegen, Esel, Puten, Gänse, Enten, Tauben und Pferde.

4.1. Rinder

Für Rinder (ausgenommen Kälber bis sechs Monate, siehe Punkt 3.1.) gelten derzeit lediglich die allgemeinen Vorschriften zur Tierhaltung oder freiwillige Vereinbarungen mit Molkereien und Handelsunternehmen.⁴⁰

4.1.1. Mastbullen

Der *Neuland-Verein* wurde 1988 von der *Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL)*, dem *Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)*, dem *Bundeskongress entwicklungspolitischer Gruppen (BUKO)*, der *Verbraucher-Initiative (VI)* und dem *Deutschen Tierschutzbund* gegründet.⁴¹ *Neuland*-Betriebe verzichten auf die Anbindehaltung sowie Vollspaltenböden; Tiere sollen Einstreu sowie genügend Platz haben.⁴²

4.1.2. Milchkühe

4.1.2.1. Futtermittelvereinbarung

Der *QM-Milch e.V.* wurde auf Initiative des *Deutschen Bauernverbands*, des *Deutschen Raiffeisenverbands* sowie des *Milchindustrie-Verbands* mit dem Zweck eines bundesweit einheitlichen

38 <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/manipulationen/#c7499>.

39 <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/kaninchenmast/>.

40 <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/rinder/>.

41 <https://www.tierschutzbund.de/organisation/partner/neuland/>.

42 <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/rinder/>.

Qualitätsmanagements der deutschen Milcherzeugung gegründet. Der Verein gibt Qualitätskriterien für Milcherzeuger und Molkereien vor.⁴³ Darunter fallen nicht nur Bestimmungen zur Milcherzeugung selbst, sondern auch Anforderungen an das Futtermittel für die Milchkühe und Einhaltung einer artgerechten Haltung der Milchkühe.⁴⁴

Der *QM-Milch e.V.*, der *Deutsche Bauernverband e.V.*, der *Milchindustrie-Verband e.V.*, der *Deutsche Raiffeisenverband e.V.*, die *QS Qualität und Sicherheit GmbH*, der *Deutsche Verband Tierernährung e.V.* sowie die *GMP+ International B.V.* haben die „Futtermittelvereinbarung über den Einsatz von Futtermitteln in der Milcherzeugung (**Futtermittelvereinbarung**)“⁴⁵ unterzeichnet. Die aktuelle Fassung ist vom 10. Oktober 2019.⁴⁶

4.1.2.2. Label „Für mehr Tierschutz“

Das Label „**Für mehr Tierschutz**“ des Deutschen Tierschutzbundes soll Verbrauchern helfen, Milch und Milchprodukte zu erwerben, die von Betrieben stammen, die ihre Milchkühe unter tiergerechten Bedingungen halten.⁴⁷ Das Label gibt es seit 2017.⁴⁸ Neben Milchkühen gibt es das Label auch für Mastschweine und Legehennen und soll langfristig auf alle landwirtschaftlich genutzten Tiere ausgeweitet werden.⁴⁹

4.2. Enten und Gänse

Bislang gibt es keine spezifischen gesetzlichen Regelungen zur Haltung von Enten und Gänsen. Lediglich auf Länderebene finden sich Vereinbarungen über die Haltungsanforderungen.

Beispielsweise gibt es in Niedersachsen

- die Vereinbarung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und der *Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e.V.* zur Weiterentwicklung von Mindestanforderungen an die Haltung von Moschusenten aus dem Jahr 2013 („Moschusentenvereinbarung“);⁵⁰

43 <https://media.diemayrei.de/13/604713.pdf>.

44 <https://www.qm-milch.de/qualitaetsmanagement-beim-milcherzeuger>.

45 <https://media.diemayrei.de/47/721247.pdf>.

46 <https://www.qm-milch.de/futtermittelsicherheit-562028>.

47 <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/rinder/>.

48 <https://www.tierschutzlabel.info/verbraucher/>.

49 <https://www.tierschutzbund.de/information/hintergrund/landwirtschaft/tierschutzlabel/>.

50 Vereinbarung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutzplan_niedersachsen_2011_2018/enten_gaense/enten-gaense-110595.html.

- die Vereinbarung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der *Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e.V.* über die Weiterentwicklung der Mindestanforderungen an die Haltung von Pekingmastenten aus dem Jahr 2015 („Pekingentenvereinbarung“);⁵¹
- die Vereinbarung des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der *Niedersächsischen Geflügelwirtschaft, Landesverband e.V.* über Mindestanforderungen an die Haltung von Gänsen in Aufzucht und Mast aus dem Jahr 2020 („Gänsehaltungsvereinbarung“).⁵²

4.3. Puten

Für die Haltung von Puten gelten derzeit ebenfalls nur die allgemeinen gesetzlichen Regelungen.

Damit die Putenhaltung den Anforderungen aus § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) entspricht, wurde 2013 auf Initiative des *Verbands Deutscher Putenerzeuger (DVP)* gemeinsam mit Vertretern des BMEL, den Fachministerien mehrerer Länder sowie mit Vertretern von Wissenschaft, anerkannten Tierschutzorganisationen und dem Deutschen Bauernverband die **Bundeseinheitlichen Eckwerte für eine freiwillige Vereinbarung zu Haltung von Mastputen**⁵³ erarbeitet.

Darüber hinaus enthält die vom BMEL und der Geflügelwirtschaft unterzeichnete Vereinbarung zur Verbesserung des Tierwohls, insbesondere zum Verzicht auf das **Schnabelkürzen** in der Haltung von Legehennen und Mastputen aus dem Jahr 2015 einen beabsichtigten Verzicht auf das routinemäßige Kürzen der Schnabel ab dem Jahr 2019, allerdings unter dem Vorbehalt, dass eine zuvor durchgeführte Evaluierung dies rechtfertigt.⁵⁴ In diesem Zusammenhang ist eine Studie zu dem Ergebnis gekommen, dass ein flächendeckender gänzlicher Verzicht auf das Schnabelkürzen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu empfehlen sei.⁵⁵

Die **Initiative Tierwohl** ist ein branchenübergreifendes Bündnis aus Landwirtschaft, Lebensmittelhandel, Gastronomie und Fleischwirtschaft. Geflügel- und Schweinefleisch⁵⁶, das von einem

51 Vereinbarung Kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/tierschutzplan_niedersachsen_2011_2018/enten_ganse/enten--gaense-110595.html.

52 Vereinbarung kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: <https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/pressemitteilungen/gemeinsam-die-haltung-von-ganssen-verbessern-187654.html>.

53 <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Tiere/Tierschutz/ZDG-Eckwerte-Haltung-Mastputen.pdf?blob=publicationFile&v=5>.

54 <https://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/EineFragederHaltungTierwohl.pdf?blob=publicationFile&v=2> S. 13.

55 <https://www.laves.niedersachsen.de/startseite/tiere/tierschutz/tierhaltung/geflugel/ausstieg-aus-dem-schnabelkurzen-bei-puten-empfehlungen-zur-vermeidung-des-auftretens-von-federpicken-und-kannibalismus-180775.html>.

56 <https://initiative-tierwohl.de/initiative/ueber-uns/>.

Betrieb stammt, der an der *Initiative Tierwohl* teilnimmt und die Tierwohlkriterien, die über dem gesetzlichen Standard liegen, umsetzt, erhält ein Siegel. Für die Umsetzung der Kriterien erhält der Landwirt ein bestimmtes Tierwohlgeld, das den entstehenden Mehraufwand ausgleichen soll.⁵⁷ Das Geld stammt aus einem Fond, der vom Einzelhandel gespeist wird.⁵⁸

5. Tierübergreifende Vorschläge

5.1. Ausweitung der TierSchNutzV auf weitere Nutztiere

Die Bundestierärztekammer fordert, spezifische Haltungsvorschriften, wie sie für einige Tiere bereits in der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung enthalten sind, für weitere Nutztiere zu erlassen, insbesondere für Junghennen und Elterntiere, Puten und Wassergeflügel.⁵⁹

5.2. Verbindliches staatliches Tierwohlkennzeichen

Die Verbraucherzentralen sowie zahlreiche Umwelt- und Tierschutzorganisationen begrüßen zwar grundsätzlich das vom BMEL eingeführte Tierwohlkennzeichen, fordern aber eine verpflichtende, keine bloße freiwillige Nutzung.⁶⁰

57 <https://initiative-tierwohl.de/verbraucher/so-funktioniert-s/>.

58 <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/tierschutz-tierwohl-und-artgerechte-haltung-22080>.

59 <https://www.bundestieraerztekammer.de/presse/archiv/16/2017/tieraerzte-fordern-mehr-tierschutz-in-der-nutztierhaltung/1298>.

60 Vgl. beispielsweise: <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/kennzeichnung-und-inhaltsstoffe/verwirrende-tierwohllabel-die-frage-nach-mehr-transparenz-bleibt-33213>, <https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/lebensmittel/lebensmittelproduktion/tierschutz-tierwohl-und-artgerechte-haltung-22080> sowie <https://www.bund.net/massentierhaltung/haltungskennzeichnung/>.